

## Staatliche Beihilfen - Freistellung bei „unproblematischen Hafeninfrastrukturinvestitionen“ ab 2017 ?

Die Europäische Kommission arbeitet an der Möglichkeit, den Anwendungsbereich der Artikel der so genannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) auf „unproblematische Investitionen in Hafeninfrastrukturen“ zu erweitern. Das hat die Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager in einem Schreiben den Berichterstatter des Europäischen Parlaments zum Port Package, Knut Fleckenstein, und die niederländische Verkehrsministerin Melanie Schultz van Haegen bestätigt (die Niederlande übernehmen die EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2016). Die Einbeziehung würde es für nationale Behörden einfacher machen, Unterstützungsmaßnahmen zu gestalten, ohne diese Maßnahmen bei der Kommission notifizieren zu müssen.

Das Schreiben vom 26. November 2015 enthält keine näheren Einzelheiten zur Frage, welche Investitionen als unproblematisch zu werten wären. Der Brief beschreibt lediglich das weitere Vorgehen: Ziel sei die Verabschiedung einer überarbeiteten AGVO im Frühjahr 2017. Die Verfahrensregeln für die Überarbeitung erforderten zwei öffentliche Anhörungsverfahren sowie zwei Sitzungen des Beratungsausschusses der Mitgliedsstaaten. Das erste Anhörungsverfahren sei für das erste Quartal 2016 geplant, das zweite für den Herbst 2016, jeweils gefolgt von einer Ausschusssitzung.

Das Schreiben bestätigt zudem den Zusammenhang zwischen den Beihilferegeln und den laufenden Diskussionen zur Hafen-Verordnung („Port Package III“): Die Verabschiedung der Hafen-Verordnung, mit ihren Regeln zur finanziellen Transparenz, würde nützlichen Input für die Einbeziehung von Häfen in die überarbeitete AGVO und deren tatsächliche Umsetzung liefern.

Herr Fleckenstein hatte in seiner Rede im öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung des ZDS am 18. November bekräftigt, das parlamentarische Verfahren zum Port Package nach der für den 22. Dezember 2015 geplanten Abstimmung im Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments so lange unterbrechen zu wollen, bis Genaueres zur Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung auf Häfen vorliegt.

Das vorliegende Schreiben der Kommissarin erfüllt diese Anforderung aus Sicht des ZDS nicht.